

Merkblatt

Übernahme Bestattungskosten bzw. unentgeltliche Bestattung

Voraussetzungen für einen Antrag um unentgeltliche Bestattung

- Die verstorbene Person hatte ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Langnau i. E.
- Die Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden.
- Das steuerpflichtige Einkommen eines jeden der engsten Angehörigen beträgt weniger als Fr. 50'000.00.
- Das Bruttovermögen eines jeden der engsten Angehörigen beträgt weniger als Fr. 25'000.00.
- Können die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden und sind keine engsten Angehörigen vorhanden, übernimmt die Gemeinde die Bestattungskosten höchstens im Umfang der Leistungen für eine unentgeltliche bzw. schickliche Bestattung

Wer haftet für die Bestattungskosten, wenn die Erbschaft ausgeschlagen wird?

Grundsätzlich haben die engsten Angehörigen für die Bestattungskosten aufzukommen (Art. 17 Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Langnau i. E.). Dies gilt auch, wenn die Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben oder kein Vermögen vorhanden ist. Laut Bundesgericht gehören die Bestattungskosten zu den familiären Pflichten.

Sofern die Personen in eine finanzielle Notlage geraten würden, haben sie die Möglichkeit, bei der Gemeinde um eine unentgeltliche Bestattung zu ersuchen.

Wie wird der Antrag um unentgeltliche Bestattung gestellt und beurteilt?

Die engsten Angehörigen (Ehegatte, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Kinder, Eltern) haben **je einen Antrag zu stellen**. Das entsprechende Formular ist bei der Öffentlichen Sicherheit und bei der Präsidialabteilung erhältlich. Der Anspruch wird aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (auf Basis der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode) eines jeden der engen Angehörigen beurteilt. Die Veranlagungsverfügung ist dem Gesuch beizulegen.

Die Gesuchstellenden erteilen der Präsidialabteilung mit ihrer Unterschrift die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörde, zur Einsichtnahme in das Siegelungsprotokoll sowie zur Einholung der notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen.

Die Präsidialabteilung prüft und beurteilt das eingereichte Gesuch um unentgeltliche Bestattung und entscheidet abschliessend über die Genehmigung oder die Ablehnung.

Welche Kosten werden bei der unentgeltlichen Bestattung durch die Gemeinde übernommen?

In der Regel erfolgt eine Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab. Die Kosten für einen einfachen Sarg, eine Namensplakette sowie die Erstattung übriger Kosten für die Gewährleistung einer würdigen Bestattung werden ganz oder teilweise von der Gemeinde übernommen. Namentlich handelt es sich dabei um folgende Leistungen:

- Einen einfachen Sarg inkl. Kremation
- Das Einsargen und Einkleiden
- Den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder Heim im Verwaltungskreis zur Aufbahrungshalle und zum Krematorium
- Die Überführung der Asche vom Krematorium zum Friedhof Langnau i. E.
- Die Aschenbeisetzung in das Gemeinschaftsgrab
- Die unumgänglichen administrativen Aufwendungen.

Wünschen die Angehörigen andere Bestattungsarten so fällt der Anspruch auf die unentgeltliche Bestattung dahin.

Rechtsgrundlagen (Auszug aus dem Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Langnau i. E.)

Art. 17 – Gebührenpflicht und Bestattungskosten

¹Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen.

²Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, **so haben die engsten Angehörigen dafür aufzukommen.**

³Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wird.

Art. 18 – Unentgeltliche Bestattung

¹Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Langnau im Emmental schriftenpolizeilichen Wohnsitz und können die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, **kann um eine unentgeltliche Bestattung ersucht werden**, sofern die Personen nach Art. 17 durch Übernahme der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage geraten würden.

²Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

³In der Regel erfolgt eine Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab. Die Kosten für einen einfachen Sarg und eine Namensplakette sowie die Erstattung übriger Kosten für die Gewährleistung einer würdigen Bestattung werden ganz oder teilweise von der Gemeinde übernommen.

Das vorliegende Merkblatt "Übernahme Bestattungskosten bzw. unentgeltliche Bestattung" wurde durch die Umweltkommission im Sinne einer Ausführungsbestimmung zum Friedhof- und Bestattungsreglement am 08. Februar 2022 erlassen. Es tritt per 01. März 2022 in Kraft.

Langnau i.E., 08. Februar 2022

Umweltkommission

Jürg Gerber
Präsident

Ronald Aeschlimann
Sekretär